



KLEINGARTENVEREIN
BERNSDORFER HANG
e.V.

Satzung

des Kleingartenvereins „Bernsdorfer Hang“ e.V.
Chemnitz, Höppnerweg

Chemnitz, 15.03.1997



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Bernsdorfer Hang“ e.V. und hat seinen Sitz in 09126 Chemnitz, Höppnerweg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer **193** eingetragen und Mitglied des Stadtverbandes der Kleingärtner Chemnitz e.V. Der Verein ist juristische Person. Er wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter vertreten.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Kleingartenwesens, die Wahrung und Förderung der Interessen der eingetragenen Kleingartenvereinsmitglieder, deren Vertretung gegenüber Behörden jeder Art, Erteilung von Rat und Auskunft an Vereinsmitglieder in allen die Kleingartennutzung berührenden Angelegenheiten.

2. Der Verein „Bernsdorfer Hang“ e.V. ist eine parteipolitisch unabhängige Vereinigung.

3. Ein Anspruch auf Vertretung vor Gericht und sonstigen Behörden im Einzelfall steht einem Vereinsmitglied nicht zu.

4. Soweit Rechtsangelegenheiten für Mitglieder vom Verein, d.h. durch deren Bevollmächtigten besorgt oder Auskünfte erteilt werden, erfolgt dies unter Ausschluß jeder

Haftung.

5. Insbesondere bezweckt der Verein die Pflege der Beziehungen der Vereinsmitglieder und die außergerichtliche Schlichtung von Streitigkeiten unter diesen.

6. Der Verein hat den Zweck, Land zu pachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie für die rechtliche Sicherung dieses Besitzes einzustehen.

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes und fördert die fachliche Beratung seiner Mitglieder.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für kleingärtnerische Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



9. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10. Der Vorstand ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der vorgenannten Ziele und Aufgaben dienen.

11. In Gemeinschaftsarbeit sind die Gesamtanlagen nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit zu pflegen und in Ordnung zu halten.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft im Verein „Bernsdorfer Hang“ e.V. ist freiwillig.

2. Mitglied kann jeder Bürger werden, der

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- der praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß des entsprechenden Pachtvertrages verrichten will und das Kleingartenwesen fördert und unterstützt.

3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie entscheidet endgültig.

4. Ehegatten können ihren schriftlichen Beitritt nur gemeinsam erklären.

5. Durch die Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

6. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift des Mitgliedes dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

7. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.



§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht

- die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- sich nach bestem Wissen und Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- die Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins bis zum festgelegten Termin zu entrichten. Bei Zahlungsverzug - mehr als einen Monat nach Fälligkeit - ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch einen Ersatzmann stellen oder im Ausnahmefall, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand Antrag zur finanziellen Abgeltung der Gemeinschaftsarbeit stellen. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Frauen ab 65. und Männer ab 70. Lebensjahr werden von der Leistung von Gemeinschaftsarbeitsstunden befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem

- Tod
- Austritt
- Ausschluß des Mitgliedes

2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es



- die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- mehr als einen Monat mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seinen Verpflichtungen nachkommt,
- die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt in grober Weise gestört hat
- die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten gegen Entgelt durch Dritte nutzen läßt,
- bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, daß es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist

4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluß ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Sie entscheidet endgültig Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlußbescheid wirksam. Mit dem rechtskräftigen Ausschluß endet auch einbestehendes Pachtverhältnis zwischen dem Verein und dem ausgeschlossenen Mitglied.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume u.a., / die im Besitz des Mitgliedes auf den Garten sind, im Rahmen des Verpächterpfandrechtes verwertet

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem Obmann für Kulturarbeit
- dem Bauobmann

Zur Unterstützung des Vorstandes des Vereins arbeiten

- ein Vorstand der Elektrogemeinschaft auf der Grundlage eines von den Mitgliedern dieser Gemeinschaft beschlossenen Statutes
- ein Wasseraktiv.

Die Bildung weiterer zeitweiliger Kommissionen beim Vorstand ist möglich.



2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 7 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende mitwirken muß.

4. Dem Vorstand obliegen

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- Festlegung von Gemeinschaftsleistungen.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihnen obliegender Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Regelungen über Entschädigungen über besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand tritt mindestens 1 x im Monat zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung des Stellvertretenden Vorsitzenden, noch 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie kann auf Beschluß des Vorstandes auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie ist einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung, durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagungsordnung einberufen.



3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied.

4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem teilnehmenden Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen: die Bestätigung von Niederschriften gemäß §7 Abs.7, die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte,

- die Beschlußfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemein schaftsleistungen,
- die Vornahme der Wahlen zum Vorstand,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Beschlußfassung über Anträge

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

7. Ungeachtet der Bestimmungen im Absatz 4 über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

8. Anträge zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8, Abs. 1 sind mit der Begründung schriftlich, 21 Tage vor ihrem Termin, beim Vorstand einzureichen.

9. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen, sie haben kein Stimmrecht.

10. Übergeordnete Verbände sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Auf Antrag kann ihnen das Wort erteilt werde.



§ 9 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder aus nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt- und Landesverband erlassenen Empfehlungen durchzuführen.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beiträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 12 Kassenprüfung

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens drei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unermuteten Prüfungen des Vereins- und Wirtschaftskontos, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

3. Kassenprüfungen schließen auch Inventurprüfungen des Materiallagers ein.

4. Der Vorstand des Vereins kann bei auftretenden Unregelmäßigkeiten eine Kassenprüfung durch den Stadtverband beantragen.



§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 auflösen. Für die Geschäfte bei Auflösung des Vereins gilt der Kleingartenverein als fortbestehend. Die Vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Das Vermögen ist für eine weitere gemeinnützige kleingärtnerische Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 14 Bekanntmachungen des Vereins

Allgemeine Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang erfolgen.

§ 15

Die Bestimmungen des Vereinspachtvertrages werden durch diese Satzung nicht berührt. Durch den Vorstand des Vereins ist eine Gartenordnung zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 16

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.07.1990 beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.

2. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbständig vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.



Satzungsänderung

beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 12.04.2003

Der§ 2, Absatz 7 wird mit dem Satz eingeleitet:

„Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ... " "

Er hat dann folgenden Wortlaut:

„Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes und fördert die fachliche Beratung seiner Mitglieder.“

Dem § 13 wird hinzugefügt:

„Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“

Er hat dann folgenden Wortlaut:

„Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend § 8 auflösen. Für die Geschäfte bei Auflösung des Vereins gilt der Kleingartenverein als fortbestehend. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Das Vermögen ist für eine weitere gemeinnützige kleingärtnerische Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.“